

Satzung der Bürgerinitiative

„HQ100-Schutz für Glaucha“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „HQ100-Schutz für Glaucha“, in der Folge Bürgerinitiative genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 04838 Zschepplin OT Glaucha.

Der Verein wird sich in das Vereinsregister eintragen lassen, trägt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck der Bürgerinitiative ist es, für die Einwohner wieder menschenwürdiges Leben und den Ortschaften weitere positive Entwicklungen zu ermöglichen. Die Bürgerinitiative will Gefahrenpotenziale durch Hochwasser der Vereinigten Mulde abwenden.

Die Bürgerinitiative wird sich wirkungsvoll dafür einsetzen, dass das angestrebte Ziel des Freistaates Sachsen, einen HQ100-Schutz für geschlossene Siedlungsgebiete zu erreichen, auch für Glaucha so bald wie möglich hergestellt wird.

Die Bürgerinitiative möchte den sachlichen Diskurs beleben, konzertierte Aktionen starten, um auf die Problematik Hochwasserschutz auf allen Ebenen aufmerksam zu machen.

Dies soll mit ausschließlich rechtlich zulässigen Mitteln des Bürgerprotestes, sowie auf diplomatischen Wegen des Schriftverkehrs und der Gesprächsführung erfolgen.

Die Bürgerinitiative ist unparteiisch.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bürgerinitiative fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Bürgerinitiative an die Ortschaft Glaucha, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person werden, ebenso juristische Personen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dies kann in schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiative. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Dies hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann aus der Bürgerinitiative ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Bürgerinitiative verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, ggf. nach einer Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Mittel

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können zusätzlich u.a. aufgebracht werden:

- a) durch die Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen, z.B. Spenden, Sponsoring
- c) ggf. Erlöse aus Veranstaltungen
- d) durch weitere, durch die Mitgliederversammlung festzulegende Mittel und Wege.

§ 7 Organe der Bürgerinitiative

Organe der Bürgerinitiative sind Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,

dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden

dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer

dem Kassenwart

zwei Beisitzer.

Die drei Vorsitzenden vertreten die Bürgerinitiative. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung vertreten darf.

Über Versammlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Bürgerinitiative bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung dem Vorstand Anträge vorzulegen. Die Anträge müssen unterschrieben sein und den Antragsteller erkennbar machen. Anträge, deren Urheberschaft nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, brauchen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (ab dem 16. Lebensjahr) sind zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe verpflichtet.

Bei Ausscheiden oder bei Auflösung der Bürgerinitiative haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Einlagen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige satzungsgemäße Anträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Bürgerinitiative erforderlich ist oder wenn die Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollten Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, im einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Über die Annahme der Beschlussanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Bürgerinitiative ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Mitgliederversammlungen oder Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Bürgerinitiative ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich.

Die Auflösung der Bürgerinitiative kann erfolgen, wenn Ziele und Zweck seiner Gründung erreicht sind.

Für die Auflösung der Bürgerinitiative ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative fällt das Vermögen der Bürgerinitiative an die Ortschaft Glaucha, die es ausschließlich und unmittelbar für die Jugendarbeit der gemeinnützigen Vereine verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.11.2013 in Kraft.